

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Januar 2018)

1. Allgemeine Bedingungen

Lieferungen und Leistungen jeder Art bezieht die GTS Generator. Technik. Systeme GmbH & Co. KG (im Folgenden: Käufer) ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen des Lieferanten (im Folgenden: Verkäufer) bekannten Sonderbedingungen. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des Käufers. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkannt hat, gelten auch dann nicht, wenn der Käufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder die Ware vorbehaltlos abnimmt oder bezahlt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind unverzüglich auch schriftlich niederzulegen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, aktuelle oder künftige Bestellungen, Rahmenvereinbarungen oder jegliche Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Der Verkäufer hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos und für den Käufer verbindlich zu erfolgen.

Bestellungen sind rechtskräftig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündliche Erteilung und Abänderung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von dem Käufer bestätigt werden.

Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die Bestellungen des Käufers unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Ausstellungsdatum – schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der Frist dem Käufer vorliegen, behält sich der Käufer vor, die Bestellung ohne jede weitere Verpflichtung zurückzuziehen.

Neben der Auftragsbestätigung, gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teil-Lieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

Der Verkäufer darf Unteraufträge für den vollständigen oder wesentlichen Fertigungsumfang nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers erteilen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen die der Käufer dem Verkäufer zur Abwicklung der Bestellung zur Verfügung stellt, behält sich der Käufer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte der Ware ist nicht gestattet. Alle Unterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dienen ausschließlich zur Erledigung der Bestellung; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unbeschädigt und unaufgefordert zurückzugeben. Für Verlust oder Missbrauch haftet der Verkäufer.

3. Preise, Zahlungen, Zahlungsbedingungen und Abtretung von Forderungen

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten frei der benannten Empfangsstation, einschließlich Verpackungskosten, Zölle und sonstige Nebenkosten. Die Verpackungskosten werden getrennt vergütet, wenn diese ausdrücklich zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbart wurden; falls eine Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Ansatz gelangt, wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Preisvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

Es gelten – sofern nicht im Rahmen der schriftlichen Bestellung des Käufers oder eines Vertrages ausdrücklich anderes vermerkt ist – folgende Zahlungs- bzw. Skontobedingungen als vereinbart: Zahlbar mit 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto; für das Skonto ist der Tag des Rechnungseingangs des

Käufers maßgeblich. Abweichende Zahlungs- bzw. Skontobedingungen werden nur nach vorheriger, ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Verkäufer gewährt. Die Rechnungen sind dem Käufer in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe seiner vollständigen Bestellnummer, Bestelldatums und sonstigen vorgegebenen Zusatzdaten des Käufers und den Zusatzdaten des Verkäufers, wie Konto, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. Dies gilt auch für Lieferscheine und Versandanzeigen.

Die Zahlung gilt mit Eingang der Anweisung des Käufers bei dem von ihm beauftragten Geldinstitut als erfolgt. Die Zahlungen des Käufers beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung. Die Gewährleistungsrechte des Käufers werden dadurch nicht berührt.

Abtretung und Übertragungen von Rechten und Pflichten des Verkäufers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung, Lieferschein, Lieferverzug und Verpackung

In der Bestellung genannte Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Die Lieferzeit beginnt – falls nicht ein konkretes Lieferdatum angegeben ist – mit dem Ausstellungsdatum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der vollständige Eingang der Ware bei dem Käufer oder am vereinbarten Bestimmungsort, wobei Verlade- und Versandzeiten zu berücksichtigen sind. Zum ordnungsmäßigen Wareneingang gehört gegebenenfalls auch die Übermittlung von Materialtestaten, Prüfprotokollen, Qualitätsdokumenten oder anderen Unterlagen.

Bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferung sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Käufers zulässig.

Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware am vereinbarten Erfüllungsort auf den Käufer über. Der Verkäufer hat eine ausreichende Transportversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Eine Versicherung der Transportgefahr auf unsere Kosten darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann. Ist die Einhaltung der von dem Käufer genannten Lieferzeit nicht möglich, so ist die Zustimmung zu Terminänderungen sofort einzuholen.

Durch verspätete Lieferungen erforderliche Eilfracht-, Luftfracht-, Express- und Telegramm-Gebühren gehen zu Lasten des Verkäufers. Mehrkosten infolge Versandes an eine andere als die vorgeschriebene Versandadresse sind vom Lieferanten zu tragen.

Bei Überschreitung des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe kann der Käufer die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer daraus Ansprüche erwachsen. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten; angemessenen Frist, kann der Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum, Materialnummer und Bezeichnung, Lieferantenummer, bestellte und gelieferte Menge. Bei Vorgabe des Käufers, in der Bestellung, können Zusatzinformationen, wie Seriennummer oder Chargennummer, auf dem Lieferschein notwendig sein. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Verpackung nicht vergütet. Falls die Kosten hierfür nicht im Preis eingeschlossen sind, wird die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesendet. Verpackungen müssen im Falle einer Rücksendung zum belasteten Vollwert gutgeschrieben werden.

5. Abnahmen und Reklamation

Die Art und Weise der Eignungsprüfung erfolgt nach dem Ermessen des Käufers, z.B. bei Massen-Teilen nach dem Stichprobenverfahren. Unter Vorbehalt aller sonstigen Ansprüche wird der Käufer Waren bei Überschreitung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand Januar 2018)

der zulässigen Grenzqualitätswerte bzw. vereinbarten AQL-Werte vollständig zurückweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten 100%ig prüfen.

Soweit eine Abnahme vereinbart wird, bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Käufers. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Rechte und Ansprüche. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Die Rüge ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von zwei Wochen bei offenen Mängeln ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Im Beanstandungsfall ist der Käufer berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, die zu den beanstandeten Mängeln in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich dem Käufer zu. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die von dem Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen der §§439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB zu verweigern.

Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt auch für ausgebesserte oder neugelieferte Teile.

Für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Käufers gegenüber dem Verkäufer gilt abweichend Ziffer 8 Absatz 3. Prüft der Verkäufer mit dem Einverständnis das Vorhandenseins eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Verkäufer so lange gehemmt, bis der Verkäufer das Ergebnis der Prüfung dem Käufer abschließend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

Entstehen dem Käufer infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Verkäufer diese Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Käufer bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Ferner ist der Käufer zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung sowie von Mängelfolgeschäden berechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Lieferungen die nicht den vereinbarten Qualitätsparametern entsprechen, werden zu Lasten des Verkäufers zurückgesandt. Darüber hinaus eintretender Schaden wird dem Verkäufer gesondert berechnet.

6. Rechte Dritter, Schutzrechte

Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware/Leistung ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist.

Er stellt den Käufer bei Verletzung von Rechten Dritter auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegen ihn geltend machen. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Dies gilt für die Verletzung von Rechten Dritter aufgrund ausländischer gesetzlicher Bestimmungen nur, wenn Rechte Dritter in Ländern der europäischen Union verletzt werden oder dem Verkäufer bekannt ist, dass und in welches Land der Käufer vom Verkäufer gelieferte Ware/Leistung weiterveräußern/erbringen wird.

Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs.1 Nr.1 BGB) unberührt bleibt.

7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Schadensersatz

Der Verkäufer haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen des Käufers. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen ist der Käufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. An

beigestellten Fertigungsmitteln behält sich der Käufer das Eigentum vor. Darunter fallen auch Fertigungsmittel, die der Verkäufer zur Erfüllung des Liefervertrages selbst beschafft, aber von dem Käufer bezahlt wurde. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von dem Käufer bestellten Sachen einzusetzen. Der Verkäufer haftet grundsätzlich für sämtliche Schäden die an den beigestellten Fertigungsmitteln entstehen und die er zu vertreten hat. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen; etwaige Störfälle sind sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

Der Käufer erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an. Sofern Teile beim Verkäufer beigestellt werden, behält sich der Käufer hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörende Gegenstände verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

8. Haftung, Freistellung, Verjährung von Rückgriffsansprüchen und Versicherungsschutz

Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter frei, aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstands, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechts, sei es aufgrund Bestimmungen gesetzlichen materiellen Rechtes des Landes, in welches die Ware geliefert wird, wenn der Verkäufer hiervon vor Vertragsschluss Kenntnis erlangt hat. Weist der Verkäufer nach, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat, oder beruht der Anspruch auf Obliegenheitsverletzungen des Käufers, entfällt die Freistellung.

Der Käufer ist berechtigt vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Käufer im Verhältnis zu seinem Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen den Käufer einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

Die Verjährung tritt hierbei frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer die gegen ihn gerichteten Ansprüche seines Kunden erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Verkäufer.

Sofern der Käufer von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Verkäufer dem Käufer auf die erste Anforderung insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er auch unmittelbar haftet.

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme (mindestens 1 Million Euro pro Personenschaden/Sachschaden) zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen dem Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Führt der Käufer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen) durch, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist, und stellt den Käufer insoweit auf erste Anforderung frei. Der Verkäufer weist eine Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme nach.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehungen des Käufers mit dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Schwäbisch Gmünd bestimmt; der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Sollten einige Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder des auf deren Grundlage errichteten Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihr in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Vertragslücken durch eine in der vorgenommenen Weise ergänzende Vertragsauslegung.